

EINGEGANGEN 10. Aug. 2022

KVJS-- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
St. Paulusheim
Felix-Wankel-Str. 25
69126 Heidelberg

**Landesjugendamt
Referat 43**
Hilfe zur Erziehung

Rückfragen bitte an:
Mathias Braun
Tel. 0711 6375-770
Mathias.Braun@kvjs.de

Aktenzeichen:
462 Eberbach 2
25. Juli 2022

**Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die Einrichtung/
den Einrichtungsteil:
Tagesgruppe des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V., Zwingerstr.
19, 69412 Eberbach
hier: Modifizierung der Betriebserlaubnis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren formlosen Antrag vom 20.07.2022 und der überarbeiteten Konzeption vom 20.07.2022 wird die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die **Tagesgruppe des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V., Zwingerstr. 19, 69412 Eberbach** wie folgt modifiziert:

Die Betriebserlaubnis gilt für die Betreuung von bis zu acht Kindern und Jugendlichen ab sechs Jahren im Rahmen von § 32 SGB VIII und § 35a Abs. 2 Ziffer 2 (teilstationär).

Die Betriebserlaubnis vom 11.02.2010 wird hiermit unwirksam

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, Widerspruch erhoben werden.

Soweit der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt werden soll, kann dies durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erfolgen. Die De-Mail-Adresse des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg lautet de-mail@kvjs.de-mail.de.

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Braun

Anlagen
Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Nachrichtlich
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Jugendamt
Postfach 10 46 80
69036 Heidelberg

Caritasverband für die
Erzdiözese Freiburg
Alois-Eckert-Str. 6
79111 Freiburg

KVJS – Referat 23
Vertragsrecht und Vergütungen

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: August 2021

1. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
 - Name und Anschrift des Trägers
 - Art und Standort der Einrichtung
 - Zahl der verfügbaren Plätze
 - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

2. Personal

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.

4. Medikamentengabe

Es gibt in Baden-Württemberg - neben der im Gültigkeitsbereich geltenden Landespersonalverordnung vom 07.12.2015 - keine landesrechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Medikamenten.

In einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII dürfen ohne eine vertragliche Regelung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten einem Kind oder Jugendlichen keine Medikamente verabreicht werden. Ist im Betreuungsvertrag hierzu keine Regelung enthalten, so muss eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden. Die Verabreichung der Medikamente geschieht somit im Auftrag bzw. in Vertretung der Personensorgeberechtigten.